

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 8/2021

25. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei
Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens des Freistaates Sachsen vom 1. Februar 2021 ... 154

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 8. Februar 2021 155

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (FRL-FwD) vom 10. Februar 2021 157

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur öffentlichen Empfehlung einer Impfung gegen die COVID-19-Krankheit vom 8. Februar 2021 162

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des InsektenSchutzes und der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (Förderrichtlinie InsektenSchutz und Artenvielfalt – FRL ISA/2021) vom 10. Februar 2021..... 163

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Deich Brottewitz bis Torgau Elbbrücke, rechts, km 20+350 bis km 21+480“ (Vorhaben Z 9.5) – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46_L-0522/955/26 vom 9. Februar 2021 168

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Aufgebot nach § 25 des Geologiedatengesetzes zu inhaberlosen geologischen Daten vom 3. Februar 2021 171

Satzung zur Durchführung der Gewinnspielvorschriften des Medienstaatsvertrags (Gewinnspielsatzung – GSS) vom 19. Januar 2021..... 173

Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Absatz 1 des Medienstaatsvertrags (Satzung Zulassungsfreiheit – ZFS) vom 19. Januar 2021 177

Satzung zur Durchführung der Werbevorschriften des Medienstaatsvertrags (Werbesatzung – WerbeS) vom 19. Januar 2021 179

Satzung über die Schlichtungsstelle gemäß § 99 Medienstaatsvertrag vom 19. Januar 2021 183

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 17. Dezember 2020 187

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“ 188

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei

Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens des Freistaates Sachsen

Vom 1. Februar 2021

Als Zeichen dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Sachsen und seiner Bevölke-

rung hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen den Verdienstorden des Freistaates Sachsen

am 10. Dezember 2020 an Herrn Dr. Thomas Kunze,
Moskau

verliehen.

Dresden, den 1. Februar 2021

Sächsische Staatskanzlei
Maike Liebschner
Protokollchefin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 8. Februar 2021

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der

nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer

- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 8. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Marth
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (FRL-FwD)

Vom 10. Februar 2021

I. Allgemeine Regelungen

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsoordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2020 (SächsAbI. 2021 S. 20) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Freiwilligendienste. Die Förderung erfolgt unter Beachtung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen vom 31. März 2014 (SächsAbI. S. 618), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 404).

- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

- Gefördert werden:

- a) Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- b) Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ),
- c) Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) Sachsen,
- d) Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen (Fachstelle),
- e) Einzelprojekte,
- f) Sachsen-Sommer.

Für Projekte des FÖJ sind zusätzlich Förderungen aus Bundesmitteln nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1778 ff) durch den

Bund (Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste – RL-JFD) vom 11. April 2012 (GMBI 2012, S. 174) zu beantragen.

- Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV). Die Formulare zur Antragstellung, zur Statistik sowie zum Verwendungsnachweis werden im Internet bereitgestellt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden sind.
- Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung und Nummer 1.3 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) ist der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) generell zugelassen.
- Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
- Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Ziffer II geregelt.

II. Besondere Regelungen

- 1. FSJ**

- 1.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen, die Unterstützung ihrer beruflichen Orientierung sowie die Bereitschaft zu sozialem Handeln und der Verantwortungsübernahme für das Gemeinwesen.

- 1.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die pädagogische Begleitung der Freiwilligen sowie die Organisation und Durchführung eines FSJ-Projekts.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach Ziffer I Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen für Sachsen zugelassenen Träger des FSJ.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
- b) die Einhaltung der einschlägigen Standards der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als Festbetrag finanziert im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Bewilligungszeitraum beginnt im September und endet im August des Folgejahres. In Ausnahmefällen kann ein abweichender Bewilligungszeitraum sowie eine Förderung bis zu 24 Monaten zugelassen werden.
- b) Bei einem FSJ in Sachsen beträgt die Förderung bis zu 200 Euro pro geleistetem Teilnehmermonat.
- c) Bei einem FSJ im Ausland kann die Förderung bis zu 250 Euro pro geleistetem Teilnehmermonat betragen.
- d) Bei einem FSJ für junge Menschen mit besonderem Bildungs- oder Betreuungsbedarf beträgt die Förderung bis zu 400 Euro pro geleistetem Teilnehmermonat.
- e) In die Kalkulation des Festbetrages sind folgende zuwendungsfähige Ausgaben eingeflossen:
 - aa) Ausgaben für Taschengeld, Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung, Versicherungsbeiträge sowie Arbeitskleidung der Freiwilligen,
 - bb) Personalausgaben für die pädagogischen Fachkräfte des FSJ-Trägers,
 - cc) Sachausgaben für die Durchführung der Seminare und
 - dd) sonstige Sachausgaben, wie Fahrtkosten und Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Ausgaben für die pädagogische Begleitung nach Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und cc werden nur gefördert, soweit sie nicht aus Mitteln des Bundes gefördert werden.
- g) Sofern Auszahlungen im Rahmen des Projekts durch Einsatzstellen vorgenommen werden, kann die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger an diese Einsatzstellen als Letztempfänger weitergeleitet werden.

1.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. März für den folgenden Bewilligungszeitraum einzureichen. Er enthält operationalisierte Ziele mit messbaren Indikatoren für den beantragten Jahrgang, Aussagen zu Inhalt und Durchführung der Seminare sowie einen Finanzierungsplan.
- b) Der Bewilligungsbehörde und der Fachstelle sind entsprechend der bereitgestellten Formulare folgende statistische, nicht-personenbezogene Angaben zur Umsetzung des FSJ-Projekts zu übermitteln:
 - aa) bis zum 20. Oktober Angaben zum Stichtag 30. September,

bb) bis zum 20. Januar Angaben zum Stichtag 31. Dezember sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises die Angabe der geleisteten Teilnehmermonate insgesamt.

- c) Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P und ANBest-K ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen.

2. FÖJ

2.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen, die Unterstützung ihrer beruflichen Orientierung sowie die Stärkung ökologischen Bewusstseins und der Verantwortungsübernahme für das Gemeinwesen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die pädagogische Begleitung der Freiwilligen sowie die Organisation und Durchführung eines FÖJ-Projekts.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach Ziffer I Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen für Sachsen zugelassenen Träger des FÖJ.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und
- b) die Einhaltung der einschlägigen Standards der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als Festbetrag finanziert im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Bewilligungszeitraum beginnt im September und endet im August des Folgejahres. In Ausnahmefällen kann ein abweichender Bewilligungszeitraum sowie eine Förderung bis zu 24 Monaten zugelassen werden. Gefördert werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit folgenden Festbeträgen pro geleistetem Teilnehmermonat und Kostenposition:
 - aa) 425 Euro für teilnehmerbezogene Ausgaben,
 - bb) 240 Euro für die pädagogische Begleitung (inklusive der Seminare) und
 - cc) 50 Euro für sonstige Sachausgaben des Trägers.

Die nach den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähigen Ausgaben sind innerhalb des Finanzierungsplanes gesondert darzustellen. Die Bundesförderung reduziert die Landesförderung entsprechend.

- b) Sofern Auszahlungen im Rahmen des Projekts durch Einsatzstellen vorgenommen werden, kann die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger an diese Einsatzstellen als Letztempfänger weitergeleitet werden.
- c) Bei einem FÖJ-Projekt für junge Menschen mit besonderem Bildungs- oder Betreuungsbedarf kann die Förderung der pädagogischen Begleitung (inklusive der Seminare) maximal 300 Euro pro geleistetem Teilnehmermonat betragen.

2.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 15. Februar für den folgenden Bewilligungszeitraum einzureichen. Er enthält operationalisierte Ziele mit messbaren Indikatoren für den beantragten Jahrgang, Aussagen zu Inhalt und Durchführung der Seminare, einen Finanzierungsplan sowie eine Berechnung der Personalausgaben.
- b) Anträge auf Bundesförderung sind gemeinsam und abgestimmt mit Anträgen auf Landesförderung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde koordiniert das Zusammenwirken von Bundes- und Landesförderung. Sie leitet die Anträge auf Bundesförderung über das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an die zuständige Bundesbehörde weiter.
- c) Der Bewilligungsbehörde und der Fachstelle sind entsprechend der bereitgestellten Formulare folgende statistische, nicht-personenbezogene Angaben zur Umsetzung des FÖJ-Projekts zu übermitteln:
 - aa) bis zum 10. Oktober Angaben zum Stichtag 30. September, einschließlich der Angaben zu Abbrechern des letzten Jahrgangs,
 - bb) bis zum 20. Dezember Angaben zum Stichtag 1. Dezember
 sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises die Angabe der Teilnehmermonate insgesamt.
- d) Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde koordiniert die Verwendungsnachweise für die Landes- und die Bundesmittel. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gewährleistet die Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Bund (Sammelverwendungsnachweis).

3. FdaG

3.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere von Menschen in Übergangssituationen, die Unterstützung ihrer beruflichen Orientierung sowie ihre Integration in die Gemeinschaft.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die pädagogische Begleitung der Freiwilligen sowie die Organisation und Durchführung eines FdaG-Projekts.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach Ziffer I Nummer 3 Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen für Sachsen zugelassenen Träger des FdaG Sachsen.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Einhaltung der einschlägigen Standards der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen.

3.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als Festbetragfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bewilligungszeitraum für den FdaG Sachsen ist das Kalenderjahr. Gefördert werden geleistete Teilnehmermonate. Beginn

und Ende des jeweiligen Dienstes regeln die Zuwendungsempfänger.

- b) Die Zuwendung beträgt bis zu 200 Euro pro geleistetem Teilnehmermonat.
- c) In die Kalkulation des Festbetrages sind folgende zuwendungsfähige Ausgaben eingeflossen:
 - aa) teilnehmerbezogene Ausgaben, erforderliche Versicherungsbeiträge sowie Arbeitskleidung der Freiwilligen,
 - bb) Personalausgaben für die pädagogischen Fachkräfte des FdaG-Trägers,
 - cc) Sachausgaben für die Durchführung von Fortbildungen für die Freiwilligen, soweit sie nicht aus anderen Programmen oder aus Mitteln des Bundes gefördert werden, und
 - dd) sonstige Sachausgaben, wie Fahrtkosten und Öffentlichkeitsarbeit.

3.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Er enthält operationalisierte Ziele mit messbaren Indikatoren für den beantragten Jahrgang, eine Darstellung der Maßnahmen zur Fortbildung der Freiwilligen sowie einen Finanzierungsplan.
- b) Der Bewilligungsbehörde und der Fachstelle sind entsprechend der bereitgestellten Formulare jeweils zum 20. Juli und zum 20. Januar statistische, nicht-personenbezogene Angaben zur Umsetzung des FdaG-Projekts zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises die Angabe der Teilnehmermonate insgesamt zu übermitteln.
- c) Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

4. Fachstelle

4.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Sicherung und Erhöhung der Qualität von Freiwilligendiensten, die Erhöhung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Freiwilligen bei der Ausgestaltung der Freiwilligendienste, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Freiwilligendienste innerhalb der Gesellschaft sowie die Darstellung der Bedeutung des Engagements für das Gemeinwesen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) die Tätigkeit der Fachstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen sowie
- b) die Organisation und Finanzierung von Assistenzleistungen für Freiwilligendienstleistende mit Behinderungen.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen bestimmte Träger der „Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen“.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Einhaltung der einschlägigen Standards der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen.

4.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Eine Förderung ist bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.
- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit:
 - mit abgeschlossener Berufsausbildung: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
 - mit Hochschulstudium (Bachelor- oder vergleichbarem Grad): Entgeltgruppe 9 b, Stufe 3,
 - mit Hochschulstudium (Master- oder vergleichbarem Grad): Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
 - mit Hochschulstudium und Führungsverantwortung: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von zehn Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig.

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

4.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Er hat ein Konzept sowie einen Finanzierungsplan zu enthalten. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 4.2 Buchstabe b kann jederzeit ohne Frist gestellt werden.
- b) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung ein Verwendungsbeleg nach Nummer 6 der ANBest-P vorzulegen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsbeleg spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

5. Einzelprojekte

5.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Erforschung, die Weiterentwicklung oder die Präsentation der Freiwilligendienste.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelprojekte im Bereich der Freiwilligendienste:

- a) zur Erforschung oder Weiterentwicklung der Freiwilligendienste,
- b) zur Erprobung von Methoden und Konzeptionen, Fortbildungsangebote,
- c) zur Unterstützung des Sprecherwesens im Freistaat Sachsen sowie
- d) Fachveranstaltungen und Projekte übergreifender Öffentlichkeitsarbeit zum Thema bürgerschaftliches Engagement.

5.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach Ziffer I Nummer 3 Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen für Sachsen zugelassenen Träger von Freiwilligendiensten, die Fachstelle oder andere juristische Personen.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind Projektinhalte, die über den Regelbetrieb hinausgehen und geeignet sind,

- zusätzliche, relevante Aussagen über Freiwilligendienste zu generieren,
- die Engagementbereitschaft oder das Engagement in Freiwilligendiensten zu erhöhen
- oder
- die Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste zu verbessern.

5.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Förderung ist in der Regel bis zu 90 Prozent, in Ausnahmefällen, bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.
- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
- mit Hochschulstudium (Bachelor- oder vergleichbarem Grad): Entgeltgruppe 9 b, Stufe 3,
- mit Hochschulstudium (Master- oder vergleichbarem Grad): Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
- mit Hochschulstudium und Führungsverantwortung: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von zehn Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig.

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

5.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss ein Konzept zur Umsetzung des Projektes mit Handlungsbedarf, Zielen und Durchführung sowie einen Finanzierungsplan enthalten.
- b) Das Konzept bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- c) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung ein Verwendungsbeleg nach Nummer 6 der ANBest-P vorzulegen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsbeleg spätestens drei Monate nach Projektende zu erbringen.

6. Sachsen-Sommer

6.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist Umsetzung des Programms „Sachsen-Sommer“ zur Förderung des Engagements und der Engagement-Bereitschaft junger Menschen.

6.2 Gegenstand

Gefördert werden:

- a) die Unterhaltung einer zentralen Stelle zur Umsetzung des Programms „Sachsen-Sommer“,
- b) die Betreuung der Programm-Teilnehmer,
- c) die Kooperation mit den beteiligten Programmpartnern sowie
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und die Anerkennungskultur.

6.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmte Stelle zur Umsetzung des Programms „Sachsen-Sommer“.

6.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Umsetzung des vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erstellten Konzepts „Sachsen-Sommer“.

6.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 100 % im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Mehrjährige För-

derungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben der zentralen Stelle.

6.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Zuwendung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen.
- b) Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist auf Anfrage Auskunft über den Stand der Umsetzung des Programms zu geben.
- c) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung ein Verwendungsnnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P vorzulegen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnnachweis spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen vom 1. Juli 2014 (SächsABI. S. 872), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 10. Februar 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur öffentlichen Empfehlung einer Impfung
gegen die COVID-19-Krankheit**

Vom 8. Februar 2021

Gemäß § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, empfiehlt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Landesgesundheitsbehörde des Freistaates Sach-

sen öffentlich eine Impfung gegen die COVID-19-Krankheit gemäß der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) zur COVID-19-Impfung, erstmals veröffentlicht am 17. Dezember 2020, in der jeweils aktuellen Fassung.

Dresden, den 8. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Insektschutzes und der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft

(Förderrichtlinie Insektschutz und Artenvielfalt – FRL ISA/2021)

Vom 10. Februar 2021

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zweck der Förderung ist der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft. Dazu gehören insbesondere auch Insekten, da sie ein integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt sind und in den Ökosystemen eine wichtige Rolle spielen. Sowohl die Gesamtmenge der Insekten als auch deren Artenvielfalt ist in Deutschland in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Mit dieser Richtlinie soll die Erhöhung der Vielfalt und Biomasse von Insekten sowie die Förderung der Ausbreitung von Insekten über die Schaffung von Habitatstrukturen in der Agrarlandschaft für den Nahrungserwerb, die Reproduktion und die Überwinterung sowie den Biotopverbund gefördert werden.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach:
 - a) Maßgabe dieser Richtlinie,
 - b) der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
 - c) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352),
 - d) dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
 - e) dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2020 bis 2023 (GAK-Rahmenplan), insbesondere Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektschutz in der Agrarlandschaft“,
 - f) dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrens-

gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist,
g) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (AbI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/127 (AbI. L 27 vom 31.1.2020, S. 1) geändert worden ist,
h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteins, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (AbI. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 (AbI. L 224 vom 13.7.2020, S. 1) geändert worden ist,
i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit den Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (AbI. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1314 (AbI. L 307 vom 22.9.2020, S. 1) geändert worden ist,
j) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsysteem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (AbI. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (AbI. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,
k) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit be-

- stimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABI. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist,
- I) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABI. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) – Agrarrahmen –, die zuletzt durch die Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABI. C 424 vom 8.12.2020, S. 30) geändert worden ist in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung, ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) handelt, werden diese auf der Grundlage des Teils II 1.1.5.1 und des Teils III 3.4 des Agrarrahmens erbracht. Die Bewilligungsbescheide dürfen in diesem Fall erst erteilt werden, nachdem die Regelungen dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden sind. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben.
4. Ein Anspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II. Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Schaffung von Strukturen im Randbereich landwirtschaftlicher Nutzflächen auf Ackerland sowie die insektengerechte Mahd (partielle Mahd) auf Grünland. Damit soll die Wiederherstellung, Sicherung und Erhöhung der Insektenvielfalt und -biomasse in der Agrarlandschaft gefördert werden.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- I_AL1 Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker,
- I_AL2 Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker,
- I_GL Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürgige Nutzung.

2. Begünstigte

2.1 Zuwendungsberechtigt sind

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften sowie
- b) andere Landbewirtschafter.

2.2 Als Begünstigte kommen nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht.

2.3 Die Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Absatz 15 des Agrarrahmens handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der

Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der drei Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des „Handlungskonzepts Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen“ als naturschutzfachliches Konzept.

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Einreichung der Anträge in digitaler Form gemäß Ziffer III Nummer 1 Absatz 2 dieser Richtlinie,
- b) Führung schlagbezogener Angaben für die geförderten Streifen beziehungsweise Grünlandschlüsse über den gesamten Verpflichtungszeitraum und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind im Internet unter <https://www.lsnq.de/lSA> in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ abrufbar.
- c) Verbot von Handlungen, die das Maßnahmemeziel gefährden (zum Beispiel tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Einsatz von Mähwerken mit Aufbereitern, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen),
- d) Verbot der Beweidung der geförderten Streifen beziehungsweise Grünlandschlüsse.

Ausnahmen von allgemeinen oder maßnahmebezogenen Zuwendungsvoraussetzungen (ausgenommen Nummer 3.1 Buchstabe a) sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde, welche die Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung bestätigt. Die Zuwendungen beziehen sich nur auf diejenigen Zuwendungsvoraussetzungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen.

3.2 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- I_AL1 – Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker:
 - a) Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September,
 - b) Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe,
 - c) mindestens ein Schröpfeschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr,
 - d) partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr:
 - erster Teilstreifen (circa 50 Prozent) vom 1. Februar bis 15. März im Tiefland beziehungsweise bis 31. März im Bergland,
 - zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (circa 50 Prozent) vom 15. September bis 31. Oktober,
 - e) der Blühstreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schlages genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werden,
 - f) Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich,

- g) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen,
- h) kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum.

Die Förderung erfolgt entsprechend der Kulisse Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

I_AL2 – Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker:

- a) Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht,
- b) in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf circa 50 Prozent über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht,
- c) Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September,
- d) der Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schläges genutzt und außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung nicht befahren werden,
- e) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen,
- f) kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum.

I_GL – Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung:

- a) partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf circa 80 Prozent der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (circa 20 Prozent der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben,
 - b) Mahd nur mit Messerbalkenmähwerk,
 - c) Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland und bis 15. Juni im Bergland,
 - d) zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland und ab 15. September im Bergland bis 15. November,
 - e) mindestens nach zwei Jahren, das heißt vier Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern,
 - f) Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 Prozent der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde,
 - g) Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig,
 - h) kein Einsatz von N-Dünger,
 - i) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungssstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
 - j) keine Nach- und Übersaaten,
 - k) kein Mulchen,
 - l) Mahdgutübertragung zulässig,
 - m) Mindestschlaggröße 0,1 ha.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischer Förderkulisse und entsprechend der Kulisse Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Zuwendung:

I_AL1	Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker	909,00 Euro/ha und Jahr
I_AL2	Mehrjähriger selbstbegründer Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker	635,00 Euro/ha und Jahr
I_GL	Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung	702,00 Euro/ha und Jahr

Bagatellgrenze:

Abweichend zu Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung können die Maßnahmen ohne eine Mindestzuwendungssumme gefördert werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Das Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr am 15. Mai des Jahres der Antragstellung.

Im Fall einer verspäteten Antragstellung nach Ziffer III Nummer 1 Absatz 4 dieser Richtlinie beginnt das erste Verpflichtungsjahr ab dem Datum der verspäteten Antragstellung.

5.2 Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähig sind nur im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen,
- b) Flächen, auf denen adäquate gesetzliche productionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind und Flächen, auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden,
- c) Flächen, die gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangfläche beantragt werden.

5.3 Ausschluss Mehrfachförderung

Eine gleichzeitige Beantragung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie auf Schlägen, auf denen ein Vorhaben nach Richtlinie AUK/2015 mit gültigem Verpflichtungszeitraum durchgeführt wird, ist nicht zulässig.

Neben einer Förderung nach dieser Richtlinie dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für vergleichbare Fördertatbestände für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen in Anspruch genommen werden.

5.4 Flächenzugänge

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können neue Maßnahmen, Schläge oder Streifen in den Antragsjahren 2021 und 2022 beantragt werden.

Flächenvergrößerungen sind in 2022 für bereits im Vorjahr beantragte Schläge oder Streifen möglich. Streifen dürfen bis zur maximalen Streifenbreite vergrößert werden. Schlagvergrößerungen bis weniger 50 Prozent sind förderfähig.

Ab Antragsjahr 2023 sind keine Flächenzugänge bei allen drei Maßnahmen erlaubt.

5.5 Verpflichtungsübergabe/-übernahme und Auswirkungen von Flurbereinigungs- beziehungsweise Bodenordnungsverfahren

Wird von den Begünstigten während der Laufzeit der Verpflichtung der Betrieb ganz oder die Gesamtheit der Flächen, die der Verpflichtung unterliegen, oder einzelne Flächen davon auf eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum von dieser Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleisteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Verpflichtungsübergabe und -übernahme sind bei der zuständigen Bewilligungsstelle anzugeben. Sie sollten grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.

Werden die Begünstigten infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren an der Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

5.6 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind der Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten, deren Rechtsnachfolger oder Vertretung hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen. In nachgewiesenen Fällen verzichtet die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung.

Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- Naturkatastrophe und/oder widrige Witterungsverhältnisse, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich schädigen.

5.7 Überprüfungsklausel

Um sicherzustellen, dass Förderverpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, und zum Ausschluss einer Doppelfinanzierung von Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Fall einer Änderung dieser Methoden ist in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 724 des Agrarrahmens sowie gemäß Ziffer 1.1 allgemeine Bestimmungen Förderbereich 4 des GAK-Rahmenplans eine Überprüfungsklausel aufzunehmen.

Werden die Anpassungen von den Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

III. Verfahren

1. Antragsverfahren

1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

1.2 Die Antragstellung erfolgt über das webbasierte Antragsportal DIANAweb. Der elektronische Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist online zu übermitteln.

1.3 Der elektronische Antrag ist verspätungs- und verfristungsrelevant.

1.4 Anträge für Maßnahmen nach dieser Richtlinie müssen vollständig ausgefüllt bis spätestens zum 15. Mai des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde online eingegangen sein.

Fällt der Termin für die Einreichung des Antrags auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so gilt, dass dieser Termin auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag fällt.

Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände wird bei verspäteter Einreichung des Antrags nach dem festgelegten Termin der Betrag, auf den die Begünstigten bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätten, um 1 Prozent je Arbeitstag gekürzt.

Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und den Begünstigten keine Zuwendung oder Stützung gewährt.

1.5 Die Antragstellung hat für jedes Verpflichtungsjahr zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe werden sämtliche Zahlungen zurückgefördert und keine weitere Förderung für den restlichen Verpflichtungszeitraum gewährt.

2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen über die Gewährung sowie die Höhe der Förderung und teilt den Begünstigten die Entscheidung mit einem schriftlichen Bescheid mit.

Bei mindestens 2 Prozent der Begünstigten eines Kalenderjahres werden die Zuwendungsvoraussetzungen vor der Bewilligung der Förderung im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus den übermittelten Daten zur Größe der Flächen aus dem Antragsverfahren gemäß Ziffer III Nummer 1.

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen in einem automatisierten Verfahren.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltswesensordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**IV.
Transparenz**

Soweit die gewährte Einzelbeihilfe den Betrag von 60 000 Euro übersteigt, wird diese nach Randnummer 128 des Agrarrahmens mit den erforderlichen Angaben veröffentlicht.

**V.
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 10. Februar 2021

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Deich Brottewitz bis Torgau Elbbrücke, rechts, km 20+350 bis km 21+480“ (Vorhaben Z 9.5) – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46_L-0522/955/26

Vom 9. Februar 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 3. Februar 2021, Geschäftszeichen: C46_L-0522/955/26 auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 78 Absatz 1 und § 83 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), geändert worden ist sowie §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, festgestellt.

I.

Gegenstand der Planfeststellung ist

- der vollständige Rückbau des vorhandenen Elbedeiches zwischen Deich-km 20+350 und km 21+120, verbunden mit dem Wegfall der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage in diesem Abschnitt,
- der Neubau eines rückverlegten Deiches zwischen Deich-km 20+350 und km 20+800 sowie
- die Instandsetzung des vorhandenen Elbedeiches zwischen Deich-km 21+120 und km 21+480.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Nord-sachsen und betrifft die Stadt Torgau sowie die Gemeinde Arzberg. Für das Bauvorhaben und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Graditz und Triestewitz beansprucht.

Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz der Ortslagen Kamitz, Pülswerda, Triestewitz und Graditz, der Bun-

desstraße B 183 sowie diverser Gewerbebetriebe. Schutzziel ist ein HQ₁₀₀, also ein Hochwasser wie es statistisch alle 100 Jahre vorkommt.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 1, §§ 6 bis 13 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft und Altlasten sowie des Immissionsschutzes, zu Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, zu Belangen des Denkmalschutzes und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch den Vorbehalt einer Entscheidung zu einer Artenschutzmaßnahme, die Befreiung von den Verbots der Landschaftsschutzgebietsverordnung, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen von den Verboten zum Schutz des Deiches sowie die Sondernutzungserlaubnis für die öffentlich gewidmeten Wirtschaftswege mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobene Einwendung, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes sofort vollziehbar.

III.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit von

**Dienstag, dem 9. März 2021
bis einschließlich Montag, dem 22. März 2021**

in der Gemeindeverwaltung Arzberg, Platz der Einheit 1, 04886 Arzberg, Sekretariat, Telefon: 034222-40271, während der Dienstzeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 9:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr

und in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, im Planungsamt L2.07, Telefon: 03421 – 7480, während der Dienstzeiten:

Montag: 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und in den festgestellten Plan stellt gemäß § 2b Nummer 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) (gültig bis 14. Februar 2021) einen triftigen Grund für das Verlassen der Unterkunft dar.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der auslegenden Gemeinden zu beachten:

Gemeinde Arzberg:

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter,
- Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der oben angegebenen Nummer,

Stadt Torgau:

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter,
- Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der oben angegebenen Nummer,
- Zugang ausschließlich über den Eingang am Markt, Eintragung der persönlichen Kontaktdaten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Name des Einwenders im Planfeststellungsbeschluss nicht genannt und es liegen nur verschlüsselte Grundstücksverzeichnisse zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die unverschlüsselten Grundstücksverzeichnisse sind in der oben genannten Gemeindeverwaltung beziehungsweise der Stadtverwaltung hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch angefordert

werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zentralen Internetportal unter <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung
des Planfeststellungsbeschlusses**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1

Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisation stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit einer Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Leipzig, den 9. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Torsten Kammel
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Aufgebot nach § 25 des Geologiedatengesetzes zu inhaberlosen geologischen Daten

Vom 3. Februar 2021

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gibt auf der Grundlage von § 25 des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1387) folgendes bekannt:

Aufgebot

I.

Nach § 25 des Geologiedatengesetzes kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn die Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermittelt werden können und die Dateninhaber auffordern, sich bei ihr zu melden. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt.

Zuständige Behörde ist nach § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Für die hier betroffenen sich im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie befindenden geologischen Daten, die das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt hat, konnten deren Inhaber mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermittelt werden.

Daher werden die Inhaber dieser geologischen Daten aufgefordert,

sich innerhalb eines Jahres
nach dem Tag der Bekanntmachung dieses Aufgebots
beim Sächsischen Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Pillnitzer Platz 3,
01326 Dresden

unter Angabe der betroffenen Daten zu melden.

Dieses Aufgebot wird im Internet sowie im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben. Die Nachweisdaten dazu können im Internet unter folgendem Link <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html> aufgerufen werden.

Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieses Aufgebotes der Inhaber nicht, erlässt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einen Ausschlussbescheid. Der Ausschlussbescheid ist öffentlich bekannt zu geben. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos und nach § 25 Absatz 2 des Geologiedatengesetzes staatliche Daten des Landes, auf dessen Gebiet sie sich beziehen.

II.

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, geologische Daten öffentlich bereit zu stellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn es sachlich gerechtfertigt ist. Mit der öffentlichen Bereitstellung wird bezieht, den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten sowie Geogefahren zu erkennen und zu bewerten. Geologische Daten werden insbesondere benötigt unter anderem zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzungen, zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung geogener oder anthropogener Risiken, in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte.

Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach der Einordnung in staatliche oder nicht staatliche Daten. Für die Einstufung geologischer Daten als staatliche oder als nicht-staatliche Daten nach § 3 Absatz 4 des Geologiedatengesetzes ist der Inhaber der Daten von ausschlaggebender Bedeutung. Die Inhaber können in die öffentliche Bereitstellung einwilligen sowie Angaben zu Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten und sonstigen Schutzbefangenheiten geben.

Die öffentliche Bereitstellung hat nach den einzelnen Datenkategorien: Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten sowie den dazu festgelegten gesetzlichen Fristen zu erfolgen.

Nachweisdaten nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Geologiedatengesetzes sind die Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuzuordnen sind. Fachdaten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Geologiedatengesetzes sind die Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Bewertungsdaten nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 des Geologiedatengesetzes sind die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrundes einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotentialen des

Untersuchungsgebiets beinhalten. Nicht staatliche Bewertungsdaten werden nach § 28 des Geologiedatengesetzes nicht öffentlich bereitgestellt.

Die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten ist ferner unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach §§ 31, 32 des Geolo-

giedatengesetzes vorzunehmen. Dies betrifft nach § 32 des Geologiedatengesetzes sonstige mit den geologischen Daten verbundene Schutzbelange unter anderem personenbezogene Daten, Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und Daten, die dem Schutz des geistigen Eigentums unterliegen.

Dresden, den 3. Februar 2021

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. Frank Fischer
Abteilungsleiter

Satzung zur Durchführung der Gewinnspielvorschriften des Medienstaatsvertrags (Gewinnspielsatzung – GSS)

Vom 19. Januar 2021

Aufgrund von § 72 Satz 1 in Verbindung mit §§ 11 und 74 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 28. April 2020 (Sächs-GVBl. S. 381) erlässt die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Rundfunk im Sinne des IV. Abschnitts des Medienstaatsvertrags und für Telemedien privater Anbieter im Sinne des § 74 MStV, auch soweit es sich um journalistisch-redaktionelle Angebote handelt.

(2) Die Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, des Glücksspielstaatsvertrages, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie telekommunikationsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Im Sinne dieser Satzung ist

1. ein Gewinnspiel ein Bestandteil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemediangebots, der den nutzenden Personen im Falle der Teilnahme die Möglichkeit auf den Erhalt eines Vermögenswertes, insbesondere in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, bietet,
2. eine Gewinnspielsendung ein inhaltlich zusammenhängender, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemediangebots von mehr als drei Minuten Länge, einschließlich der Hinweise gemäß §§ 9 und 10, bei dem die Durchführung eines oder mehrerer Gewinnspiele, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs dieser Spiele, den Schwerpunkt darstellt,
3. die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung der Versuch einer nutzenden Person, unter Nutzung eines dafür geeigneten Kommunikationsweges Kontakt zum/zur Anbietenden im Hinblick auf den Erhalt einer Gewinnmöglichkeit aufzunehmen,
4. unentgeltlich auch ein Angebot, bei dem für die Nutzung bei telefonischem Kontakt maximal 0,14 Euro, für eine SMS maximal 0,20 Euro, bei postalischem Kontakt die Kosten einer Postkarte pro Teilnahme anfallen.

(2) Für unentgeltliche Angebote finden § 3, § 5 Absatz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3, Nummern 5 bis 7 sowie § 9 Absatz 2 keine Anwendung.

(3) ¹Die gesetzlichen Werbevorschriften und die Regelungen der Werbesatzung der Landesmedienanstalten bleiben unberührt. ²Sie gelten insbesondere auch für Preisauslobungen und Darstellung von Gewinnen.

§ 3 Jugendschutz

(1) ¹Minderjährigen darf die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet werden. ²Minderjährigen unter 14 Jahren darf die Teilnahme an Gewinnspielen nicht gestattet werden. ³Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

(2) Besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme ausüben, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder und Jugendliche ansprechen, sind unzulässig.

(3) Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unserfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen unzulässig.

§ 4 Ausschluss von der Teilnahme

Ein Teilnahmeausschluss darf nur anhand abstrakt-genereller Regelungen erfolgen, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden.

§ 5 Transparenz

(1) ¹Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen sind transparent zu gestalten. ²Hierzu haben Anbietende im Vorfeld allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufzustellen und auf ihrer Webseite und – sofern vorhanden – im Fernsehangebot zu veröffentlichen. ³Bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen in Telemedien müssen die Teilnahmebedingungen zudem in demselben Beitrag/Video/Post, in dem zur Teilnahme am Gewinnspiel aufgerufen wird, zumindest unmittelbar verlinkt sein.

(2) Für den Fall, dass Anbietende eines Gewinnspiels/einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den nutzenden Personen im Hinblick auf die Unterbreitung eines Lösungsvorschlags vornehmen, sind der Einsatz des eingesetzten Auswahlverfahrens, der Auswahlmechanismus selbst und seine Parameter zu protokollieren.

(3) Bei Anwendung eines technischen Auswahlverfahrens haben Anbietende sicherzustellen, dass für jede nutzende Person während der gesamten Dauer des Gewinnspiels/der Gewinnspielsendung die gleiche Chance sowie die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ausgewählt zu werden, und dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Auswahl der nutzenden Person dem Zufallsprinzip unterworfen sind.

§ 6 Irreführungsverbot

(1) Aussagen jeglicher Art, die falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich sind, insbesondere über die Spieldauer, den Gewinn, die Lösungslogik der Aufgabe, die Anzahl der nutzenden Personen, den Schwierigkeitsgrad eines Spiels sowie über die Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Auswahl der nutzenden Personen, einschließlich der Möglichkeit, ausgewählt zu werden, sind unzulässig.

(2) Unzulässig sind weiterhin:

1. die Vorspiegelung eines Zeitdrucks,
2. die Darstellung des Gewinns als Lösung von persönlichen Notsituationen,
3. die wiederholte Hervorhebung des Unterschieds zwischen Teilnahmeentgelt und ausgelobter Gewinnsumme.

(3) ¹Eine Abrechnung von Entgelten für die Teilnahme an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist unzulässig, wenn die nutzenden Personen nicht tatsächlich am protokollierten Auswahlverfahren teilgenommen haben. ²Bei der telefonischen Teilnahme dürfen beim Schalten des üblichen Besetzezeichens keine Entgelte bei den nutzenden Personen abgerechnet werden.

§ 7 Manipulationsverbot

Veränderungen in einem laufenden Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung, insbesondere durch die Abänderung von Spielregeln, die Vorspiegelung weiterer oder fehlender nutzender Personen, Eingriffe in die Auswahl unter den nutzenden Personen oder die Rätsellösung sowie die Reduzierung des Gewinns sind unzulässig.

§ 8 Spielablauf, -gestaltung und -auflösung

(1) Die Spielgestaltung und Durchführung der Spiele richten sich nach den Teilnahmebedingungen.

(2) Die Aufgabenstellung eines Spiels muss allgemein verständlich und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts lösbar sein.

(3) Bei Wortfindungsspielen dürfen nur Begriffe verwendet werden, die in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind.

(4) Der ausgelobte Gewinn ist auszuschütten, wenn die in den Teilnahmebedingungen benannten Bedingungen erfüllt sind.

(5) Ist die Teilnahme per Telefon vorgesehen, ist für den Fall, dass eine durchgestellte nutzende Person keinen Lösungsvorschlag abgibt, sofort eine weitere nutzende Person durchzustellen.

(6) ¹Ein Gewinnspiel ist nach seinem Ablauf aufzulösen. ²Anbietende haben die Auflösung auf ihrer Webseite und – soweit vorhanden – im Fernsehtextangebot zu veröffentlichen und dort für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des Spiels vorzuhalten. ³Die Auflösung hat vollständig und allgemein verständlich unter Erläuterung der Lösungslogik zu erfolgen. ⁴Sie muss genau zuzuordnen und

insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts nachvollziehbar sein. ⁵Bei Gewinnspielsendungen im Rundfunk muss zudem die deutlich wahrnehmbare und allgemein verständliche Darstellung der Auflösung im Programm erfolgen. ⁶In diesem Fall kann die Auflösung auch am Ende der Sendung erfolgen.

§ 9 Informationspflichten

(1) ¹Die nutzenden Personen sind vor ihrer Teilnahme umfassend über alle Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung über die Teilnahme von Bedeutung sind. ²Nach Maßgabe des § 10 ist hinzuweisen auf

1. das Teilnahmeentgelt,
2. den Ausschluss Minderjähriger gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2,
3. die Tatsache, dass Gewinne gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 nicht an Minderjährige beziehungsweise Minderjährige unter 14 Jahren ausgeschüttet werden,
4. die Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
5. die Tatsache, dass nicht jede entgeltpflichtige Teilnahme zur Auswahl der nutzenden Person führt,
6. den Zeitrahmen, in dem die Auswahl einer nutzenden Person vorgesehen ist,
7. die Veröffentlichung der Auflösung gemäß § 8 Absatz 6.

(2) ¹Bei Gewinnspielsendungen ist zudem das eingesetzte Auswahlverfahren einschließlich etwaiger Spielvarianten deutlich wahrnehmbar und allgemein verständlich zu Beginn und während des Spielverlaufs zu erläutern. ²Hierbei ist insbesondere genau darzulegen, wie die konkrete Auswahl der nutzenden Personen erfolgt. ³Der Hinweis auf einen von Dritten betriebenen Auswahlmechanismus ist unzureichend.

(3) In den Teilnahmebedingungen muss insbesondere auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gemäß § 3 Absatz 1, den Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der nutzenden Personen (wie beispielsweise Vorzähl- beziehungsweise Vorschaltfaktor), die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns sowie alle Umstände, die für die Einschätzung der eigenen Gewinnmöglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsweise des eingesetzten Auswahlverfahrens, aus Sicht der nutzenden Personen relevant sind, sowie auf etwaige Spielvarianten allgemein verständlich hingewiesen werden.

§ 10 Erfüllung der Informationspflichten durch Anbietende oder durch von ihnen beauftragte Personen

(1) Bei Gewinnspielsendungen in Bewegtbildangeboten sind die Informationspflichten gemäß § 9 wie folgt wahrzunehmen:

1. Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 sind durch mündliche Hinweise zu Beginn und in höchstens fünfzehnminütigem Abstand sowie eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung während des gesamten Sendungsverlaufs zu erteilen. Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 können auch alle fünf Minuten durch deutlich lesbare Textlaufbänder mit einer Mindestdauer von zehn Sekunden anstelle einer permanenten Bildschirmeinblendung erteilt werden.
2. Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 bis 6 sind zu Beginn und in höchstens dreißigminütigem Abstand mündlich zu erteilen. Zudem sind diese Hinweise

- während des Spielverlaufs durch ein dauerhaft eingesetztes, deutlich lesbares Textlaufband zu erteilen. Hierbei ist jeder Hinweis in höchstens zehnminütigem Abstand zu berücksichtigen. Auf das Textlaufband ist ebenfalls mindestens alle zehn Minuten mündlich ausdrücklich hinzuweisen.
3. Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 haben durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens zehn Sekunden Dauer zu erfolgen.
 4. Die Erläuterungen gemäß § 9 Absatz 2 haben sowohl mündlich als auch durch einen zeitgleich für mindestens 30 Sekunden den überwiegenden Teil des Bildschirms füllenden eingeblendeten deutlich lesbaren Text zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen.

(2) ¹Bei Gewinnspielen in Bewegtbildangeboten, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 mündlich zu erteilen, wenn die Teilnahmemöglichkeit mündlich eröffnet wird, und durch deutlich lesbare Bildschirmeinblendung, wenn dies durch Einblendung erfolgt. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 5 haben Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens zehn Sekunden Dauer zu erfolgen.

(3) ¹Bei Gewinnspielsendungen in Audioangeboten sind Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 deutlich wahrnehmbar mündlich alle 15 Minuten zu erteilen. ²Hinweise gemäß § 9 Absatz 2 haben zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen. ³Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 5 haben Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen. ⁴Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 können durch eine kostenfreie Ansage unmittelbar vor der Teilnahme der nutzenden Person erfolgen.

(4) ¹Bei Gewinnspielen in Audioangeboten, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, deutlich wahrnehmbare mündliche Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 zu geben. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 5 haben Hinweise gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen.

(5) Bei unentgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist abweichend von Absatz 1 bis 4 auf die Unentgeltlichkeit beziehungsweise darauf, dass für die Teilnahme ausschließlich ein Entgelt für die Übermittlung einer Nachricht erhoben wird, auf die Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme hinzuweisen.

§ 11 Auskunfts- und Vorlagepflichten

(1) Anbietende von Gewinnspielen/Gewinnspielsendungen haben der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils auf Verlangen und in aktueller Fassung vorzulegen:

1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der nutzenden Personen einschließlich etwaiger Varianten,
2. die Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,
3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstanweisungen,

4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Absatz 2 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorrätekoeffizienten),
5. einen schriftlichen Nachweis über Personen, die tatsächlich gewonnen haben, sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
6. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie gegebenenfalls Referenzen,
7. Belege für die Veröffentlichung von Spielauflösungen gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2.

(2) ¹Anbietende haben die betreffenden Daten drei Monate nach Durchführung des Gewinnspiels beziehungsweise Ausstrahlung der Gewinnspielsendung vorzuhalten. ²Telekommunikationsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(3) Sofern sich Anbietende zur Durchführung eines Gewinnspiels/einer Gewinnspielsendung Dritter bedienen, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 115 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Medienstaatsvertrag begeht, wer
1. entgegen § 3 Absatz 1 bei konkreten Anhaltspunkten für die Minderjährigkeit einer nutzenden Person beziehungsweise die Minderjährigkeit unter 14 Jahren, das Alter der nutzenden Person nicht überprüft oder bei erwiesener Minderjährigkeit einer nutzenden Person beziehungsweise einer Minderjährigkeit unter 14 Jahren, deren weitere Teilnahme sowie die Gewinnauszahlung nicht unterbindet,
 2. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 6 Medienstaatsvertrag ein Gewinnspiel/eine Gewinnspielsendung anbietet, bei dem/der für eine Teilnahme ein Entgelt von mehr als 0,50 Euro verlangt wird,
 3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht für die von ihm/ihr veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,
 4. bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Absatz 2 den Einsatz des Auswahlverfahrens, den Auswahlmechanismus und seine Parameter nicht protokolliert,
 5. entgegen § 6 Absatz 1 falsche, zur Irreführung geeignete oder widersprüchliche Aussagen macht,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 Zeitdruck vorspiegelt, den Gewinn als Lösung von persönlichen Notsituationen darstellt oder wiederholt den Unterschied zwischen Teilnahmeentgelt und ausgelobter Gewinnsumme hervorhebt,
 7. entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,
 8. bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 8 verstößt,
 9. entgegen § 9 Absatz 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gemäß § 3 Absatz 1, den Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der nutzenden Personen (wie beispielsweise Vorrätekoeffizienten) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist,
 10. die Informationspflichten entgegen § 10 nicht erfüllt,
 11. entgegen § 11 den Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsit-

zende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung) vom 8. Dezember 2008 (SächsABl. 2009 S. 363) außer Kraft.

Leipzig, den 19. Januar 2021

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Mediennrates

Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Absatz 1 des Medienstaatsvertrags (Satzung Zulassungsfreiheit – ZFS)

Vom 19. Januar 2021

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) erlässt die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1 **Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Absatz 1 MStV.

§ 2 **Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Satzung gilt für bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme.

(2) ¹Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Veranstalter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. ²Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Veranstalter seinen Sitz im Ausland, ist die Landesmedienanstalt zuständig, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

§ 3 **Verfahren**

(1) ¹Auf Antrag des Veranstalters bestätigt die zuständige Landesmedienanstalt das Vorliegen der Zulassungsfreiheit durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. ²Antragsbefugt sind private Veranstalter in Bezug auf eigene bestehende oder geplante Rundfunkprogramme.

(2) ¹Der Veranstalter hat darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen der Zulassungsfreiheit vorliegen. ²Dies gilt unabhängig vom Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(3) ¹Auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt hat der Veranstalter die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen. ²Dies umfasst insbesondere Angaben zu

1. Inhalt des Programms, einschließlich der Zielgruppe und Möglichkeiten der Nutzer zur Interaktion,
2. Häufigkeit und die Dauer der Ausstrahlung,
3. tatsächlich genutzten und geplanten Übertragungswege,
4. technischer und tatsächlicher Reichweite, aufgeschlüsselt nach Übertragungswegen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassungsfreiheit trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK).

§ 4 **Qualitative Kriterien**

(1) Bei der Beurteilung der Bedeutung eines Rundfunkprogramms für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung können insbesondere berücksichtigt werden

1. der Grad der journalistisch-redaktionellen Gestaltung,
2. der Grad der visuellen und/oder akustischen Gestaltung,
3. die thematische Zusammensetzung,
4. der Grad der vom Veranstalter eröffneten Möglichkeiten einer Interaktion mit und zwischen den Nutzern,
5. die Häufigkeit und die Dauer der Ausstrahlung.

(2) Für eine nur geringe Bedeutung eines Rundfunkprogramms für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung kann – abhängig vom Einzelfall – sprechen, wenn der Inhalt des Programms

1. ausschließlich oder klar überwiegend die Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen bezieht,
2. ausschließlich oder klar überwiegend Belange der persönlichen Lebensgestaltung betrifft,
3. aus Sendungen besteht, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung veranstaltet werden,
4. aus Sendungen besteht, die für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

§ 5 **Quantitative Kriterien**

(1) Zur Bestimmung der Anzahl gleichzeitiger Nutzer eines Rundfunkprogramms ist abzustellen

1. im Bereich der internetbasierten Rundfunkübertragung auf den Durchschnitt der Aufrufe pro Minute über die gesamte Dauer des linearen Verbreitungsvorgangs («average concurrent user») innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums. Soweit Aufrufe je linearem Verbreitungsvorgang in anderen Zeitintervallen gemessen werden, können diese Zeitintervalle zu Grunde gelegt werden.
2. im Bereich der Fernsehübertragung über Terrestrik, Satellit und Kabelanlagen auf den Durchschnitt der Anzahl der Seher pro fünf Minuten innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums. Seher, die ein Programm weniger als 60 Sekunden lang anschauen, bleiben unberücksichtigt.
3. im Bereich der Hörfunkübertragung über Terrestrik, Satellit und Kabelanlagen auf eine Gesamtshau der zur Verfügung stehenden Reichweitenerhebungen.

(2) Lässt sich die Anzahl gleichzeitiger Nutzer gemäß Absatz 1 nicht bestimmen oder nutzt ein Rundfunkprogramm unterschiedliche Übertragungswege, ist die Anzahl gleichzeitiger Nutzer im Wege einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln.

(3) Maßgeblicher Beurteilungszeitraum ist in der Regel der Sechs-Monats-Zeitraum vor Einleitung des Verfahrens.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht

worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Leipzig, den 19. Januar 2021

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates

Satzung zur Durchführung der Werbevorschriften des Medienstaatsvertrags (Werbesatzung – WerbeS)

Vom 19. Januar 2021

Auf Grund des § 72 Satz 1 und § 74 des Medienstaatsvertrags (MStV) vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) erlässt die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: **Allgemeiner Teil**

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Durchführung der §§ 8 bis 10, 70, 71 und 74 des MStV.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für private Rundfunkangebote (Hörfunk und Fernsehen), für rundfunkähnliche und linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien privater Anbieter. ²Landesgesetzliche Ausnahmen im Sinne des § 73 MStV für landesweit, regional oder lokal verbreitete Rundfunkangebote bleiben unberührt. ³Die für Werbung geltenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Wahlwerbung der Parteien und anderer Wahlvorschlagsberechtigter gemäß § 68 Absatz 2 MStV.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Durchführung der Werbebestimmungen bedeutet der Ausdruck

1. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 17 MStV, Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 18 MStV sowie Anbieter linear verbreiteter fernsehähnlicher Telemedien im Sinne von § 74 Satz 2 MStV;
2. „Begleitmaterialien“ Produkte, die direkt von der jeweils laufenden Sendung abgeleitet werden, indem durch sie der Inhalt der Sendung erläutert, begleitet, vertieft, aktualisiert oder nachbearbeitet wird, und die nicht nur einen generellen Bezug zur Sendung oder in ihr auftretenden Personen aufweisen;
3. „eindeutig“ für einen durchschnittlichen, nicht übermäßig konzentrierten Nutzer deutlich wahrnehmbar;
4. „Nachrichtensendungen“ Sendungen, die der Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse und Entwicklungen mit gesellschaftspolitischer Relevanz dienen und im Schwerpunkt nicht unterhaltend sind;
5. „Produkte“ Wirtschaftsgüter, die käuflich zu erwerben sind oder einen sonstigen materiellen Wert besitzen;
6. „Reihe“ eine Folge von eigenständigen Filmen, die aufgrund inhaltlicher, thematischer und formaler Schwerpunkte erkennbar ein gemeinsames inhaltliches Konzept aufweisen;

7. „Sendungen für Kinder“ bzw. „Kindersendungen“ Sendungen, die sich nach einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung von Inhalt, Form und Sendezzeit überwiegend an unter Vierzehnjährige wenden;
8. „Sendungen religiösen Inhalts“ Sendungen von Religionsgemeinschaften zur individuellen Lebenshilfe und Verkündigungssendungen;
9. „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ Sendungen mit Inhalten oder zu Themen, die zum Zeitpunkt ihrer Verbreitung für die gesellschaftspolitische oder allgemeine politische Debatte von (besonderer) Bedeutung sind;
10. „Serie“ eine in der Regel periodische Folge mehrerer inhaltlich aufeinander aufbauender Sendungen, die durch gemeinsame formale Merkmale als zusammengehörig gekennzeichnet sind;
11. „Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken“ Spenderaufrufe für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke oder aus Anlass von Katastrophen- oder Unglücksfällen, jedenfalls von öffentlich-rechtlich verfassten oder als gemeinnützig anerkannten Hilfsorganisationen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege;
12. „Spot“ ein von einem redaktionellen Inhalt unterscheidbar gestalteter Sendungsteil mit einer Dauer von weniger als 90 Sekunden, der die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 8 MStV erfüllt;
13. „Themenplatzierung“ die Behandlung von Themen im redaktionellen Inhalt im Interesse oder auf Betreiben Dritter, insbesondere wenn der Anbieter dafür ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erhält oder in Aussicht gestellt bekommt;
14. „Übertragung“ die live oder zeitversetzte Wiedergabe von in der Realität stattfindenden Ereignissen, auf deren Ablauf der Anbieter keinen wesentlichen Einfluss nimmt;
15. „Übertragung von Gottesdiensten“ Sendungen, deren Inhalt im Wesentlichen aus der Wiedergabe von realen Gottesdiensten oder vergleichbaren tatsächlichen kulturellen Handlungen allgemein anerkannter Religionsgemeinschaften besteht;
16. „Verbrauchersendungen“ Sendungen, die den Zuschauern als Verbraucher Beratungen und Informationen in Bezug auf Konsumententscheidungen und Marktverhältnisse geben.

§ 4 Erkennbarkeit der Werbung und Unterscheidbarkeit vom redaktionellen Inhalt

(1) ¹Werbung ist dann leicht vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar, wenn sich einem nicht übermäßig konzentrierten Nutzer ohne besonderen kognitiven Aufwand unmittelbar erschließt, dass gerade Werbung läuft. ²Der Beurteilung ist eine fallbezogene Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen.

(2) Die Grundsätze der leichten Erkennbarkeit der Werbung und Unterscheidbarkeit der Werbung vom redaktionellen Inhalt gelten auch innerhalb der Werbung.

2. Abschnitt: Regelungen für Rundfunk

§ 5 Abgesetztheit der Werbung

(1) ¹In Audioangeboten muss Rundfunkwerbung vor ihrem Beginn durch ein akustisches Signal eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. ²Wird diese Werbung durch einen gesprochenen Text angekündigt, hat das Wort „Werbung“ oder ein anderes Wort mit dem gleichen Wortstamm darin vorzukommen. ³Die Ankündigung ohne gesprochenen Text lediglich durch eine Tonfolge ist zulässig, wenn sie sich von den anderen in diesem Angebot verwendeten akustischen Signalen deutlich unterscheidet und auf Grund von Charakteristik, Lautstärke und zeitlicher Dauer eindeutig wahrnehmbar ist.

(2) ¹In Bewegtbildangeboten muss Rundfunkwerbung durch ein optisches Signal eindeutig gekennzeichnet sein. ²Das optische Signal muss sich eindeutig vom Senderlogo und dem zur Programmankündigung verwendeten Logo unterscheiden und nach optischer Gestaltung und zeitlicher Dauer von mindestens drei Sekunden eindeutig als Ankündigung wahrnehmbar sein, dass als nächstes Werbung folgt. ³Die Ankündigung durch eine Ansage ist zulässig, wenn die vorangegangene Sendung oder Programmhinweise des Veranstalters oder andere redaktionelle Programmteile beendet sind. ⁴In der Ansage ist das Wort „Werbung“ oder ein anderes Wort mit dem gleichen Wortstamm zu verwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teleshopping entsprechend.

§ 6 Teilbelegung des Bildschirms mit Rundfunkwerbung (Split Screen)

(1) ¹Unter Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes ist die zeitgleiche Ausstrahlung redaktioneller und werblicher Inhalte zu verstehen. ²Ein Split Screen kann sowohl durch Spotwerbung in einem gesonderten Fenster als auch durch optisch hinterlegte Laufbandwerbung erfolgen. ³Die Trennung von Rundfunkwerbung vom übrigen Programm erfolgt durch die räumliche Aufteilung des Bildschirms.

(2) ¹Split Screen ist nur zulässig, wenn die Rundfunkwerbung durch eindeutige optische Mittel vom übrigen Programm getrennt und als solche gekennzeichnet wird. ²Die Werbefläche muss während des gesamten Verlaufs durch einen deutlich lesbaren Schriftzug „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet und dieser Schriftzug muss in der Werbefläche oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dieser platziert sein. ³Der Schriftzug muss sich durch Größe, Form und Farbgebung deutlich lesbar vom Hintergrund abheben.

(3) ¹Die Rundfunkwerbung im Split Screen ist unabhängig von der Größe der Werbeeinblendung vollständig auf die Dauer der Spotwerbung nach § 70 MStV anzurechnen. ²Dies gilt auch für Laufbandwerbung.

(4) Bei der Übertragung von Gottesdiensten sowie in Sendungen für Kinder ist Split-Screen-Werbung unzulässig.

§ 7 Dauerwerbesendungen

(1) Eine Dauerwerbesendung im Sinne von § 8 Absatz 5 MStV ist ein Programmbeitrag mit einer Dauer von mindestens 90 Sekunden.

(2) Dauerwerbesendungen für Kinder sind unzulässig.

(3) ¹In Audioangeboten muss eine Dauerwerbesendung vor ihrem Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt werden. ²Während ihres Verlaufs muss bei jedem weiteren zur Dauerwerbesendung zugehörigen Teil ein Hinweis auf das Vorliegen einer Dauerwerbesendung erfolgen. ³Ein ausreichender Hinweis im Sinne von Satz 2 ist insbesondere die Verwendung der Worte „Werbesendung“ oder „Werbebeitrag“.

(4) In Bewegtbildangeboten muss eine Dauerwerbesendung vor ihrem Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres Verlaufs mit dem Schriftzug „Werbesendung“ oder „Werbebeitrag“ gekennzeichnet werden.

(5) Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 8 Virtuelle Werbung

(1) ¹Unter dem Einfügen virtueller Werbung in Sendungen ist das Ersetzen einer am Ort der Übertragung ohnehin bestehenden Werbung durch eine eingeblendete andere Werbebotschaft zu verstehen. ²Hierbei handelt es sich um am Aufnahmeort bereits vorhandene und nicht für die jeweilige Übertragung gesondert geschaffene neue Werbeflächen.

(2) Die Einfügung virtueller Werbung für Produkte, für die Werbung nach diesem Staatsvertrag oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, ist unzulässig.

(3) Zu Beginn und am Ende von Sendungen, in denen virtuelle Werbung eingefügt wird, muss der Zuschauer optisch oder akustisch darauf hingewiesen werden, dass die am Ort der Übertragung vorhandene Werbung durch nachträgliche Bildbearbeitung verändert wird.

§ 9 Schleichwerbung

¹Bei einer nicht als werblich gekennzeichneten Erwähnung oder Darstellung von Produkten und Tätigkeiten eines Herstellers in einem Angebot, wird die Werbeabsicht unabhängig davon, ob der Anbieter ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erhält, widerlegbar vermutet, wenn sie durch programmlich-redaktionelle Erfordernisse nicht geöffnet werden kann. ²Die Prüfung erfolgt anhand des programmlich-redaktionellen Konzepts des Anbieters und unterzieht alle Umstände des Einzelfalls wie Intensität der Darstellung oder Alleinstellungsindiz einer wertenden Gesamtbetrachtung.

§ 10 Produktplatzierung

(1) ¹Die kostenlose Bereitstellung von Produkten, die in eine Sendung einbezogen werden oder auf die in einer Sendung Bezug genommen wird, fällt dann unter die für Produktplatzierung geltenden Bestimmungen des MStV

und dieser Satzung, wenn der Wert des Produkts höher ist als 100 Euro und zugleich 1 Prozent der Produktionskosten dieser Sendung, jedenfalls aber dann, wenn er den Betrag von 10.000 Euro erreicht („Waren und Dienstleistungen von besonderem Wert“). ²Werden mehrere Produkte durch denselben Partner bereitgestellt, werden die Werte der bereitgestellten Produkte, die in die Sendung einbezogen werden oder auf die Bezug genommen wird, zusammengerechnet. ³Die Einbeziehung von kostenlos bereitgestellten Produkten, die nicht gemäß Satz 1 und 2 von besonderem Wert sind („geringwertige Güter“), ist in allen Sendungen ohne Kennzeichnung zulässig.

(2) ¹Wird einem Produkt eine auffällige Stellung in der Sendung eingeräumt, ohne dass dies aus journalistischen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist, wird vermutet, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Platzierung im Sendeplan beeinträchtigt sind. ²Dasselbe gilt, wenn das Konzept einer Sendung darauf zugeschnitten ist, dass ein Hersteller oder Dienstleister seine Produkte präsentieren kann, ohne dass dies mit inhaltlichen oder redaktionell-gestalterischen Überlegungen erkärbbar erscheint. ³Der Anbieter kann die Vermutung insbesondere durch die Vorlage einer Dokumentation des Entstehungsprozesses der jeweiligen Sendung widerlegen.

(3) Ein spezieller verkaufsfördernder Hinweis besteht insbesondere in der positiven Hervorhebung von Qualitätsmerkmalen oder der Darstellung von Vorteilen der platzierten gegenüber anderen Waren, Marken oder Dienstleistungen ähnlicher Art.

(4) ¹Ob ein Produkt zu stark herausgestellt wird, ist anhand einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Art, Dauer und Intensität der Darstellung zu beurteilen. ²Unzulässig ist auch eine zu starke Herausstellung in einer nach redaktionellen Parametern abgegrenzten Sendungssequenz, in der die Produktdarstellung stattfindet. ³Ein Produkt ist dann nicht zu stark herausgestellt, wenn die Darstellung journalistisch-redaktionell gerechtfertigt ist und das Produkt aus programmlich-dramaturgischen Gründen in die Handlung integriert wird; das gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.

(5) Die Produktplatzierung ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach jeder Unterbrechung durch einen erläuternden Hinweis und in Bewegtbildangeboten zusätzlich für die Dauer von mindestens drei Sekunden durch die Einblendung des Zeichens „P“ eindeutig zu kennzeichnen.

(6) ¹Als zumutbarer Ermittlungsaufwand bei Fremdproduktionen gilt jedenfalls, wenn der Veranstalter den Verkäufer in vertraglicher oder sonstiger Weise zur Vorlage einer Erklärung auffordert, ob die Sendung Produktplatzierung enthält. ²Der eindeutige Hinweis hat im Zusammenhang mit der Sendung zu erfolgen.

(7) Unbeschadet des § 117 MStV kann bei der Beurteilung von Sendungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung produziert wurden, von den Absätzen 1 bis 5 abweichen werden.

§ 11 Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art

(1) Werbung politischer Art sind Inhalte Dritter, die zur Darstellung oder im Interesse parteipolitischer, gesell-

schaftspolitischer, sozialpolitischer oder vergleichbarer Ziele verbreitet werden.

(2) ¹Als Werbung politischer Art gelten auch redaktionelle Inhalte des Anbieters, die im Auftrag oder im Interesse eines Dritten verbreitet werden, um auf die politische Meinungsbildung einzuwirken. ²Ein Drittinteresse wird widerlegbar vermutet, wenn der Anbieter dafür ein Entgelt oder eine vergleichbare Gegenleistung erhält.

(3) ¹Werbung religiöser oder weltanschaulicher Art sind Inhalte, die zur Darstellung und im Interesse religiöser oder weltanschaulicher Ziele einschließlich der Mitgliederwerbung verbreitet werden. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Das Verbot von Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art gilt auch für die Verbreitung von ideologischen Vorstellungen einschließlich der Werbung für ideologische Schriften und der Kennzeichen von politischen, religiösen oder von Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Vertrieb solcher Schriften, Kennzeichen oder Dienstleistungen im Wege des Teleshoppings.

§ 12 Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit

(1) Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit sind Inhalte Dritter und redaktionelle Inhalte im Auftrag Dritter, die im Allgemeininteresse direkt oder indirekt zu verantwortlichem, sozial erwünschtem Verhalten aufrufen wie insbesondere Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken oder über die Folgen individuellen Verhaltens aufklären.

(2) Ob ein Allgemeininteresse vorliegt, ist anhand einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Situation, Anlass, Akteur, Inhalt, Art und Umfang der Gegenleistung des Dritten und Zweck der Verbreitung abzuwägen.

(3) ¹Die Verbreitung staatlicher Informationen ist zulässig, wenn die Gestaltung, insbesondere hinsichtlich Form und Stil, nicht außer Verhältnis zum Anlass, Inhalt oder Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit steht. ²Außerungen staatlicher Institutionen/Einrichtungen zur reinen Personalgewinnung und im Bereich der Daseinsvorsorge sind zulässig. ³Landesrechtliche Regelungen zur Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen der zuständigen Behörden in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit bleiben davon unberührt.

(4) ¹Der Anbieter ist berechtigt, Dritten Sendezeit für Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. ²Die Beiträge sind entsprechend § 5 von der Rundfunkwerbung abzusetzen. ³Auf den Auftraggeber und die Drittfinanzierung ist deutlich hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht für unentgeltlich verbreitete Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit.

§ 13 Adressierbare Werbung

(1) Ohne Zutun des Nutzers ins Angebot integrierte Einblendungen und Angebote erfolgen in Verantwortung des Anbieters und gehören damit zu seinem Programm.

(2) Adressierbare Werbung individueller oder zielgruppenspezifischer Art ist als Bestandteil des Programms in bundesweit verbreiteten Angeboten werberechtlich zulässig,

sofern dadurch keine quantitativen oder qualitativen Werbebeschränkungen umgangen werden.

(3) Soweit innerhalb des Verbreitungsgebietes einzelne oder mehrere geografische Räume gesondert adressiert werden, ist darin die nichtbundesweite Verbreitung von Rundfunkwerbung im Sinne von § 8 Absatz 11 MStV zu sehen, wenn der Nutzer sich sein Programm nicht selbst zusammenstellt.

§ 14 Sponsoring

(1) ¹Sponsoring stellt eine eigenständige Werbeform dar. ²Sponsorfähig sind redaktionelle Inhalte wie Kurzsendungen, Programmstrecken sowie ganze Programme.

(2) Auf das Bestehen eines Sponsorings muss eindeutig hingewiesen und ein eindeutiger Bezug zum gesponserten Angebot hergestellt werden.

(3) ¹Bei gesponserten Sendungen muss ein Hinweis auf den Sponsor am Anfang oder am Ende der Sendung erfolgen. ²Zusätzliche Hinweise sind während einer Sendung vor und nach jeder Werbeschaltung zulässig. ³Alternativ kann ein Hinweis auf den Sponsor auch durch das Einsetzen von Namen von Unternehmen, Produkten oder Marken im Sendungstitel erfolgen. ⁴Weitere Hinweise sind im Rahmen eines Titelsponsorings dann zulässig, wenn sie sich auf die Nennung/Darstellung des Sendungsnamens beschränken. ⁵Sponsorhinweise beim Sponsoring von Programmstrecken und ganzen Programmen dürfen nur zwischen Sendungen erfolgen.

(4) ¹Im Rahmen von Sponsorhinweisen ist die Förderung des Erscheinungsbildes natürlicher oder juristischer Personen zulässig, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, jedoch keine Werbung, die der Förderung des Absatzes von Produkten dient. ²Der Sponsorhinweis darf außer einem imageprägenden Slogan keine zusätzlichen werblichen Aussagen zu Sponsor, Produkten oder Marken beinhalten. ³Beim Titelsponsoring ist die Erwähnung des Namens, des Firmenemblems, Produktnamens oder einer Marke im Titel der Sendung möglich.

(5) ¹In Programmhinweisen auf gesponserte Sendungen dürfen der oder die Sponsoren der gesponserten Sendung erwähnt werden. ²Sponsorhinweise, die im Rahmen von Programmhinweisen ausgestrahlt werden, werden auf die Werbezeit angerechnet. ³Reine Nennungen des Sponsors gelten in diesem Zusammenhang nicht als Sponsorhinweis.

(6) ¹Ein Sponsoring regt zum Absatz eines Produktes an, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der gesponserten Sendung und des Sponsorhinweises ein Kaufimpuls ausgelöst werden kann. ²Bei Empfehlungen, Bewertungen, verkaufsfördernden Hinweisen oder einem aus journalistischen oder künstlerischen Gründen nicht zwingend erforderlichen Herausstellen eines Produktes des Sponsors oder eines Dritten in der gesponserten Sendung wird ein solcher Handlungsimpuls ungeachtet der Zulässigkeit als Produktplatzierung widerlegbar vermutet.

(7) § 10 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.

Leipzig, den 19. Januar 2021

§ 15 Dauer der Werbung

Neutrale Einzelbilder im Sinne von § 70 Absatz 2 MStV sind inhaltsleere Einzelbilder, die zwischen einzelne Spots oder zwischen einem Spot und den nachfolgenden Sendungen eingefügt werden (sogenannte schwarze Sekunden).

3. Abschnitt: Spezielle Regelungen für rundfunkähnliche Telemedien und linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien

§ 16 Werbung in rundfunkähnlichen und linear verbreiteten fernsehähnlichen Telemedien

(1) ¹Für Werbung in linear verbreiteten fernsehähnlichen Telemedien gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts entsprechend. ²Satz 1 gilt unbeschadet von Absatz 2 und mit Ausnahme von § 6 Absatz 3 und § 13 auch für Werbung in rundfunkähnlichen Telemedien.

(2) ¹Die Kennzeichnung von Werbung in rundfunkähnlichen Telemedien kann in hörfunkähnlichen Angeboten durch ein akustisches Signal und in fernsehähnlichen Angeboten durch die dauerhafte Einblendung eines Schriftzuges mit der Aufschrift Werbung oder durch ein optisches Signal erfolgen, welches nach optischer Gestaltung und zeitlicher Dauer (mindestens 3 Sekunden) eindeutig als Ankündigung wahrnehmbar ist, dass als nächstes Werbung folgt. ²Die Ankündigung durch eine Ansage ist zulässig. ³In der Ansage ist das Wort „Werbung“ oder ein anderes Wort mit dem gleichen Wortstamm zu verwenden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

(2) Gleichzeitig treten die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten über die Werbung, die Produktplatzierung, das Sponsoring und das Teleshopping im Fernsehen (WerbeRL/FERNSEHEN) vom 23. Februar 2010, geändert am 18. September 2012, und die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring sowie Teleshopping im Hörfunk (WerbeRL/HÖRFUNK) vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

Satzung über die Schlichtungsstelle gemäß § 99 Medienstaatsvertrag

Vom 19. Januar 2021

Aufgrund von § 99 Absatz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) erlässt die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck, Zielsetzung

(1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung von Einzelheiten über die Organisation und das Verfahren der Schlichtungsstelle gemäß § 99 MStV.

(2) Ziel ist es, eine unparteiische, faire, außergerichtliche und zügige gütliche Einigung im Falle von Streitigkeiten im Sinne des § 2 zu erzielen.

(3) Das Schlichtungsverfahren lässt die gesetzlichen Rechte der Nutzer unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der Schlichtung sind Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder von der Beschwerde betroffenen Nutzern und Anbietern von Video-Sharing-Diensten über Maßnahmen, die Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Verfahren nach den §§ 10a und b des Telemediengesetzes, auch in Verbindung mit § 5b Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, getroffen oder unterlassen haben.

(2) Diese Satzung gilt für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. Im Übrigen gilt diese Satzung für Video-Sharing-Dienste, deren Anbieter außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Ein Video-Sharing-Dienst ist dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn er sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richtet oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil seiner Refinanzierung erzielt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Video-Sharing-Dienst ein Telemedium im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 22 MStV;
2. Anbieter von Video-Sharing-Diensten Diensteanbieter im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 23 MStV.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Einleitung und Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Satzung ist eine durch die Landesmedienanstalten eingerichtete und von diesen gemeinsam getragene Schlichtungsstelle.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Schlichtungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten gewahrt bleiben. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird in Textform durchgeführt, es sei denn, die Schlichtungsstelle hält einen mündlichen Termin zur gütlichen Einigung der Beteiligten für erforderlich.

(4) Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Die Beschwerde und die Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens können bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

2. Abschnitt: Besetzung

§ 6 Besetzung

(1) Die Schlichtungsstelle wird mit drei Vertretern/Vertreterinnen bzw. Beschäftigten unterschiedlicher Landesmedienanstalten besetzt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen die vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(2) Mindestens zwei Mitglieder der Schlichtungsstelle bedürfen der Befähigung zum Richteramt. Die vorsitzende Person hat über die Befähigung zum Richteramt oder über eine Zertifizierung als Mediator zu verfügen. Dies gilt auch für deren Stellvertretung.

(3) Für das Besetzungsverfahren werden zwei Mitgliederlisten in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Liste A enthält die Vertreterinnen/Vertreter beziehungsweise Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt. Liste B enthält die Vertreterinnen/Vertreter beziehungsweise Beschäftigten ohne die Befähigung zum Richteramt. Aus diesen wird jeweils mit den nächsten Mitgliedern (zwei Mitglieder aus Liste A/ein Mitglied aus Liste B) eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle bildet sich für jedes Verfahren neu.

(4) Die stellvertretende Mitgliedschaft ist zulässig. Dies gilt nicht für die vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

(5) ¹Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der Schlichtungsstelle unentgeltlich aus. ²Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 99 Medienstaatsvertrag und dieser Satzung nicht an Weisungen gebunden.

3. Abschnitt: Schlichtungsverfahren

§ 7 Beteiligte

¹Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind

1. als Antragsteller
 - a) der Beschwerdeführer im Sinne des § 10a Telemediengesetz oder
 - b) der beschwerte Nutzer und
 2. als Antragsgegner der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes.
- ²Die in Satz 1 Buchstabe a genannte Person, die nicht Antragsteller ist, ist zum Schlichtungsverfahren beizuladen.

1. Unterabschnitt: Einleitung des Schlichtungsverfahrens

§ 8 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist bei der Landesmedienanstalt einzureichen, in deren Bundesland der Antragsteller ihren oder seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren oder seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Den Namen des Antragstellers und des Antragsgegners und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind.
2. Eine Sachverhaltsbeschreibung, aus der sich die Verletzung von Verpflichtungen durch den Anbieter des Video-Sharing-Dienstes ergibt, die diesem aufgrund der unter § 2 Absatz 1 genannten Rechtsnormen obliegen.
3. Eine Darlegung aller Tatsachen und Dokumente, die das Begehr des Antragstellers stützen.
4. Angaben zu der Durchführung, dem Stand und einem etwaigen Ergebnis des bereits begonnenen oder durchgeföhrten Nutzerbeschwerdeverfahrens nach §§ 10a und 10b Telemediengesetz.

(3) ¹Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2, fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Antrags diesen zu ergänzen. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Erfolgt die Antragsergänzung nicht fristgerecht, gilt der Antrag als zurückgenommen und die erneute Antragstellung in gleicher Angelegenheit ist ausgeschlossen.

§ 9 Antragserwiderung

(1) ¹Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner, außer in den Fällen des § 10 Absatz 1, den vollständigen Antrag und fordert ihn in Textform auf, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Schreibens hierauf in

Textform zu erwidern. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Erwiderung des Antragsgegners soll eine alle Tatsachen umfassende Darstellung seiner Auffassung hinsichtlich des Begehrns des Antragstellers enthalten.

(3) ¹Erfolgt die Antragserwiderung nicht fristgerecht, gilt die Zustimmung zur Schlichtung als verweigert. ²Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

§ 10 Unterbleiben eines Schlichtungsverfahrens, Abgabe des Verfahrens

(1) ¹Die Schlichtungsstelle lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitsache rechtshängig ist oder war,
2. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, da der Antragsteller keine Verletzung von Verpflichtungen des Antragsgegners aufgrund der in § 2 genannten Rechtsnormen geltend macht oder
3. der streitige Anspruch nicht vor der Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner nach §§ 10a und 10b Telemediengesetz geltend gemacht worden ist und kein Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde.

²Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn das Schlichtungsverfahren zur Beilegung des Streits mit dem Antragsgegner ungeeignet ist, insbesondere der Streitgegenstand eine schnelle Einigung nicht erwarten lässt.

(2) ¹Die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsteller, und sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner in Textform und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. ²Die Schlichtungsstelle übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des vollständigen Antrags.

(3) ¹Die Schlichtungsstelle kann die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird.

(4) ¹Die Schlichtungsstelle setzt das Schlichtungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zehn Werk Tage vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. ²Die Schlichtungsstelle lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zehn Werktagen seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. ³Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zehn Werktagen seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt die Schlichtungsstelle das Verfahren nach Ablauf von zehn Werktagen ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

§ 11 Unterrichtung der Beteiligten

Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens über Folgendes:

1. dass das Verfahren nach dieser Satzung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf den Webseiten der Medienanstalten öffentlich zugänglich verfügbar ist,
2. dass die Beteiligten mit der Teilnahme am Schlichtungsverfahren dieser Satzung zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. über die Möglichkeit einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 16,
5. über die Kosten des Verfahrens nach § 19 und
6. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht aller in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen.

2. Unterabschnitt: Durchführung des Schlichtungsverfahrens

§ 12 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird mit Übermittlung der Antragsunterlagen des Antragstellers an den Antragsgegner durch die Schlichtungsstelle eröffnet.

§ 13 Stellungnahmen

(1) ¹Die Beteiligten erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. ²Die Schlichtungsstelle gibt dem Antragsteller binnen einer angemessenen Frist, die zehn Werkstage nicht überschreiten soll, Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Erwiderung des Antragsgegners. ³Ebenso gibt sie dem Antragsgegner innerhalb einer angemessenen Frist, die zehn Werkstage nicht überschreiten soll, die Möglichkeit zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Antragstellers nach Satz 1.

(2) ¹Erfolgen die Stellungnahme oder die Erwiderung nach Absatz 1 nicht innerhalb der dort bezeichneten Fristen, entscheidet die Schlichtungsstelle nach der Aktenlage. ²Anstelle der Entscheidung nach Satz 1 kann die Schlichtungsstelle feststellen, dass das Verfahren nach § 16 Nummer 5 gescheitert ist.

§ 14 Mündlicher Termin zur Streitbeilegung

(1) In begründeten Einzelfällen kann die vorsitzende Person die Streitigkeit mit den Beteiligten mündlich erörtern, soweit diese zustimmen und dies für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sachdienlich erscheint.

(2) ¹Wurde die Durchführung eines Terms zur mündlichen Verhandlung beschlossen, setzt die Schlichtungsstelle die Beteiligten hierüber sowie über Zeit und Ort der Verhandlung mindestens 15 Werkstage vor dem Termin in Textform in Kenntnis. ²Der Termin zur mündlichen Verhandlung unterbleibt, wenn einer der Beteiligten seiner Durchführung mindestens zehn Werkstage vor dem Termin gegenüber der Schlichtungsstelle in Textform widerspricht.

(3) ¹Jeder der Beteiligten kann unter Angabe von Gründen eine Vertagung des Termins beantragen. ²Gibt die Schlichtungsstelle dem Antrag statt, setzt sie die Beteiligten hieron in Kenntnis und bestimmt einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung.

(4) ¹Die Beteiligten sind verpflichtet, zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Sie können an ihrer Stelle eine vertretende Person entsenden. ²Erscheinen Antragsteller und/oder Antragsgegner nicht zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. ³Der mündliche Termin zur Streitbeilegung ist nicht öffentlich.

§ 15 Schlichtungsvorschlag

(1) Nachdem die Schlichtungsstelle die Unterlagen gegenüber den Beteiligten als vollständig erklärt hat, unterbreitet die Schlichtungsstelle den Beteiligten innerhalb von zehn Werktagen in Textform einen Schlichtungsvorschlag, der kurz und verständlich zu begründen ist.

(2) ¹Die Schlichtungsstelle kann die Frist aus Absatz 1 bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Beteiligten verlängern. ²Sie unterrichtet die Beteiligten über die Verlängerung der Frist.

(3) ¹Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. ²Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzu rufen.

(4) ¹Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten zur Annahme des Schlichtungsvorschlags eine angemessene Frist, die zehn Werkstage nicht unterschreiten soll. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. ³Über eine Verlängerung der Frist sind die weiteren Beteiligten zu informieren. ⁴Erfolgen die Stellungnahmen der Beteiligten zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht innerhalb der bezeichneten Frist, kann die Schlichtungsstelle feststellen, dass das Schlichtungsverfahren nach § 16 Nummer 5 gescheitert ist.

(5) Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag an oder einigen sie sich in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens, stellt die Schlichtungsstelle die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Beteiligten nach § 16 Nummer 3 fest.

3. Unterabschnitt: Verfahrensbeendigung

§ 16 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

1. der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
2. der Antragsgegner erklärt, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen.
3. der Antragsteller und der Antragsgegner den Schlichtungsvorschlag angenommen haben. Die Schlichtungsstelle stellt dann die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Beteiligten fest. Das gleiche gilt, wenn sich die Beteiligten in anderer Weise vor Beendi-

- gung des Schlichtungsverfahrens geeinigt und dies der Schlichtungsstelle mitgeteilt haben.
4. der Antragsteller und der Antragsgegner übereinstim mend erklären, dass sich der Streit erledigt hat.
 5. sich der Antragsteller und der Antragsgegner nicht einigen können oder die gesetzten Fristen nicht einhalten. Die Schlichtungsstelle teilt den Beteiligten schriftlich mit, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte und die Schlichtung gescheitert ist.

§ 17 Eilverfahren

¹Bei eilbedürftigen Angelegenheiten können die in dieser Satzung festgelegten Fristen auf bis zu zwei Werkstage verkürzt werden. ²Die Eilbedürftigkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. ³Sie liegt insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass ihm die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach den §§ 12 ff. in zeitlicher Hinsicht unzumutbar ist.

§ 18 Form des Verfahrensabschlusses

¹Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens. ²Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

4. Abschnitt: Kosten

§ 19 Kostenerstattung

¹Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. ²Jeder Beteiligte trägt die ihm durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten selbst.

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Anwendbare Vorschriften

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Leipzig, den 19. Januar 2021

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“**

Vom 17. Dezember 2020

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2020 (Az.: 15.2-093.1101:04-TZV-KM<27.11.2019) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 27. November 2019 von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 10. Juni 2004 wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 17. Dezember 2020

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“

Auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und des § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ am 27. November 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 10. Juni 2004 (SächsABI. Seite 770) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21. Dezember 2004 (SächsABI. 2005 S. 63), 30. August 2005 (SächsABI. S. 1031), 3. Juli 2006 (SächsABI. S. 717), 18. April 2007 (SächsABI. S. 716), 8. Dezember 2008 (SächsABI. 2009 S. 313), 26. Januar 2012 (SächsABI. S. 633), 3. Dezember 2014 (SächsABI. 2015 S. 623), 25. November 2015 (SächsABI. S. ...), 29. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 1384), 22. März 2018 (SächsABI. S. ...), 27. Februar 2019 (SächsABI. S. 1620), 27. Juni 2019 (SächsABI. S. 1222) und 18. September 2019 (SächsABI. S. ...) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Der § 3 – Räumlicher Wirkungskreis – erhält folgende neue Fassung:

Der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden bis auf das Gebiet des „Gewerbeparks Laußnitzer Heide“ der Gemeinde Laußnitz. In der Gemeinde Lohsa umfasst der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes nur das Gebiet der Ortsteile Koblenz und Groß Särchen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 27. November 2019

Trinkwasserzweckverband „Kamenz“
Koark
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommu-

nale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koark
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 260

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

18. Februar 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 